

1. Geltungsbereich

- Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und seinen verbundenen Unternehmen (zusammen „Auftragnehmer“) und der Nexans autoelectric GmbH mit ihren verbundenen Unternehmen (zusammen „Auftraggeber“) über die Durchführung von Entwicklungen und der Erbringung von Entwicklungsdienstleistungen (zusammen „Entwicklungen“), richten sich ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Entwicklungsbedingungen und etwaigen vorrangig geltenden Individualvereinbarungen, selbst wenn die Geltung für die einzelne Entwicklung nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Diese Entwicklungsbedingungen akzeptiert der Auftragnehmer spätestens mit dem Beginn von Entwicklungen für den Auftragnehmer.
- Diese Entwicklungsbedingungen gelten für jede Art von Entwicklung, unabhängig ob im In- oder Ausland erbracht.
- Der Auftraggeber widerspricht bereits hiermit vorsorglich jeglichen zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen oder Konditionen in Angeboten oder Annahmen des Auftragnehmers. Diese werden nicht Bestandteil des Entwicklungsvertrages. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind im Verhältnis zum Auftraggeber unwirksam, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Weitergehende Regelungen in Standardbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- Die Beauftragung bzw. der Erhalt von Entwicklungsergebnissen oder die Leistung von Zahlungen seitens des Auftraggebers ohne Widerspruch ist unter keinen Umständen eine Anerkennung von anderen Bedingungen des Auftragnehmers.
- Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Entwicklungsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
- Elektronisch versandte Mitteilungen ohne qualifizierte Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nur dann, wenn der Auftraggeber dies im Einzelfall ausdrücklich anerkennt.

2. Entwicklungen des Auftragnehmers

- Entwicklungen des Auftragnehmers, die der Auftraggeber in Bestellungen, LOI oder sonstigen Vereinbarungen beauftragt („Einzelvertrag“), erfolgen zu den Bedingungen dieser Entwicklungsbedingungen, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart.
- Die Einzelheiten der vom Auftragnehmer zu erbringenden Entwicklungen und der ggf. vom Auftraggeber zu leistenden Entwicklungsbeiträge sind im Einzelvertrag festgelegt. Die Beauftragung beinhaltet immer auch die Erstellung der entsprechenden Dokumentation (Zeichnungen, CAD-Modelle o.ä.) der Entwicklung.
- Sofern der Auftraggeber ein Lastenheft oder eine Spezifikation (Zeichnung, Modell, Muster o.ä.) zur Verfügung stellt, hat die Entwicklung die darin enthaltenen Anforderungen einzuhalten. Lastenhefte und Spezifikationen können im Rahmen der Entwicklung gemeinsam laufend fortgeschrieben werden.
- Unterlagen und / oder Materialien, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vereinbarungsgemäß übergeben muss, wird der Auftragnehmer so rechtzeitig schriftlich anfordern, dass Verzögerungen vermieden werden. Der Auftragnehmer wird die Unterlagen auf Aktualität, Vollständigkeit und Plausibilität hin überprüfen und den Auftraggeber über erkennbare Unstimmigkeiten unverzüglich informieren.

3. Durchführung der Entwicklung

- Der Auftragnehmer erbringt die ihm im Rahmen der Entwicklung obliegenden Leistungen in eigener Verantwortung, auf eigenes Risiko, mit größtmöglicher Sorgfalt, nach den anerkannten Regeln der Technik. Der Auftragnehmer wird seine Leistungen unter Beachtung der einschlägigen Material-, Umwelt- und Sicherheitsvorschriften durchführen.

- Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber regelmäßig über den Fortgang und die erzielten Zwischenergebnisse berichten. Unabhängig von diesen Berichten wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn sich Verzögerungen oder Schwierigkeiten im Projektverlauf ergeben, insbesondere wenn Verzögerungen bei festgelegten Terminen absehbar sind.
- Der Auftragnehmer hat die geschuldete Entwicklung gemäß dem in einem Einzelvertrag vereinbarten Terminplan zu erbringen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Terminplan unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers zu ändern.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, zu jeder Zeit Änderungen des Entwicklungsgegenstandes oder der Entwicklungsarbeiten zu verlangen. Soweit Änderungen eine Kosten- oder Terminüberschreitung verursachen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Über die angemessene Vergütung etwaiger Mehrkosten wird zwischen den Vertragspartnern eine ergänzende schriftliche Vereinbarung getroffen.
- Hält der Auftragnehmer technische Änderungen des Entwicklungsgegenstandes gegenüber der Spezifikation für notwendig oder zweckmäßig, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich vorzuschlagen. Erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diese Änderungen durchführen.
- Zum Abschluss der Entwicklung ist vom Auftragnehmer ein Abschlussbericht über die geleisteten Arbeiten und die erzielten Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse („Entwicklungsergebnisse“) zu erstellen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber das Entwicklungsergebnis präsentieren. Der Abschlussbericht ist zusammen mit allen zur Verwendung der Entwicklungsergebnisse notwendigen Unterlagen, Dokumentationen und Daten (insbesondere Zeichnungen inklusive genauer, vollständiger Bemaßungen sowie Toleranzauslegungen, CAD-Daten und Detail-Modelle, Schnitte, sowie Prüfergebnisse, Recherchen, Lastenheft und ggf. Source-Code) an den Auftraggeber zu übergeben.
- Sofern vereinbart, wird der Auftragnehmer die Entwicklungsergebnisse im Systems des Auftraggebers und/oder dessen Kunden ablegen/archivieren.

4. Abnahme

Eine schriftliche Abnahme erfolgt erst, nachdem der Auftraggeber das Entwicklungsergebnis geprüft, Prototypen getestet und für in Ordnung und in Übereinstimmung mit dem Lastenheft befunden hat. Eine vorgezogene Prüfung von Entwicklungsteilen oder Zwischenergebnissen bzw. (Teil-) Zahlung durch den Auftragnehmer ohne Widerspruch stellt keine Abnahme des Entwicklungsergebnisses oder Teilen hiervon dar.

5. Gewährleistung, Haftung

- Der Auftragnehmer haftet für die Entwicklungsergebnisse nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten.

6. Rechte an den Entwicklungsergebnissen

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche Entwicklungsergebnisse (einschließlich des Knowhow, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Software, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Vorschläge, Muster, Modelle etc.), die er im Rahmen einer Entwicklung erzielt oder verwendet, zur nicht ausschließlichen, uneingeschränkten, kostenlosen Nutzung zu übergeben.
- Soweit die Entwicklungsergebnisse schutzrechtsfähig sind („Neuschutzrechte“), stehen diese Neuschutzrechte der Vertragspartner zu, deren Mitarbeiter die zugrunde liegenden Ergebnisse erzielt haben. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über erfolgte Schutzrechtsanmeldungen unverzüglich unter Angabe des Aktenzeichens und des Anmeldetages informieren.
- An den Neuschutzrechten und in Entwicklungsergebnissen enthaltenen Urheberrechten des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses Nutzungsrecht für die Zwecke des Auftraggebers, das die Nutzung für die Zwecke der Entwicklung, Herstellung und Vertrieb der Produkte des Auftraggebers einschließt.

- Geht eine Schutzrechtsanmeldung aus einer Entwicklung hervor, an der sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber beteiligt sind, so stehen Neuschutzrechte beiden Vertragspartnern gemeinsam zu. An den gemeinschaftlichen Schutzrechten hat jede Vertragspartner ein einfaches, unentgeltliches und unbeschränktes Nutzungsrecht mit dem Recht der Unterlizenzierung. Jeder Vertragspartner kommt für die in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich verankerte Arbeitnehmererfindervergütung seiner Arbeitnehmer auf.
- Sofern die Vertragspartner eine Vergütung für die Entwicklung vereinbart haben, stehen die Arbeitsergebnisse und Neuschutzrechte Auftraggeber ausschließlich zu.
- Soweit bereits vorhandene Schutzrechte und/oder Urheberrechte des Auftragnehmers („Altschutzrechte“) verwendet werden und für die spätere Verwertung der Entwicklung erforderlich sind, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein unentgeltliches, nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes, unwiderrufliches und für die Zwecke des Auftraggebers unterlizenzierbares Nutzungsrecht.
- Etwaige Vertragslücken sollen in Übereinstimmung mit geltendem Recht geschlossen werden.
- Die Deutsche Version dieser Allgemeinen Bedingungen für Entwicklungsleistungen gilt vorrangig.

7. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer wird die Entwicklung frei von Schutzrechten Dritter erbringen. Er steht dafür ein, dass der Gebrauch der Entwicklung durch den Auftraggeber keine Schutzrechte Dritter verletzt. Eine weitergehende gesetzliche Haftung für Rechtsmängel bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechte Dritter im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit informieren, die die Verwertung der Entwicklung beschränken und/oder Forderungen Dritter auslösen könnten.

8. Geheimhaltung

- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen technischen und kaufmännische Einzelheiten, die ihnen durch oder im Rahmen der Entwicklung vom anderen Partner bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
- Unterlieferanten sind vom Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.
- Separat abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen zum Entwicklungsprojekt gelten vorrangig.

9. Kooperationspflicht und Informationspflicht

Die Vertragspartner sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen und einander alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und Erhaltung des Vertragszwecks beeinträchtigt.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Nürnberg.

11. Sonstiges

- Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame Bestimmung, die dem von den Vertragspartnern wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.